

den Städten, dann denen Herbergierern, Wirthen und Krügern, mithin allen und jeden Unsern Unterthanen alles Ernstes und bei hoher Strafe an Leib und Gütern, auch Verlust ihrer Dienste, hiemit wohl ernstlich verboten, dergleichen Werber und unter deren Schein außer ihrem ordentlichen Quartier herum vagirende und in dessen Krügen zur Unlust und Schlägerei sich aufhaltende Lediggänger, als welche dadurch öftermalen nur Gelegenheit auszusehen bedacht sind, ihren Nächsten in Unglück zu bringen. das Semige abzuwarten, ja wol diebischer Weise entweder selbstem oder durch gute Beyhülfe zu entziehen, einigergestalt zu dulden, zu beherbergen, oder zu bewirthen, es sey denn, daß sie solchen ihren Aufenthalts genugfamen tüchtigen Schein vorzeigen können, besonders aber einige Werbungen, wie die auch Namen haben mögten, zu gestatten, machen dann die Concessiones und Bewilligungen, so dero Behuf von Uns ausgestellt und nach Zeit dieses Publicati nicht werden innovirert oder von neuem erteilet seyn, hiemit aufgerufen werden, mit der fernern Verordnung, daß nichts destoweniger dergleichen Werbungen ein oder andern Orts heim- oder öffentlich vorgehen solten, daß dieseljenigen, so sich dessen unterstanden, dazu einigerlei Weise Vorschub gehan, oder solches jedes Orts bei der Obrigkeit nicht angezeigt, mit harter Strafe, ohne Aussehen der Person, von Uns belegt, die Werber auch selbstem in Sicherheit genommen und davon zu fernerer Verordnung unterthaniger Bericht an Uns oder Unsere Regierungs-Canzlei ertheilet werden sollen, gestalt Wir dann auch allen und jeden Unsern Unterthanen bei hoher willkürlicher Strafe an ihrer Person und Gütern, auch ihrem Erbrechte, verbieten, sich außer Unserm Vorwissen und Bewilligung in einige fremde Kriegesdienste einzulassen, und sich dergestalt ihren Eltern und Dienstherrn, auch Uns, als ihrem Landesherrn, zu entziehen, und dieses alles, so lieb einem jeden seyn wird, vorangezogene und schärfere Strafe und Unsere Ungnade zu vermeiden. Urkundlich Unsrer eigenhändiaen Unterschrift und nebengedruckten Unsern Regierungs-Canzlei-Siegels. Geben auf Unsre Residenz Detmold den 6 April 1702.

Num. LXXVI.

Num. LXXVI.

Verordnung wegen der Reformirten Rathsglieder zu Lemgo von 1706.

Wir Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ic. Souverain von Borian, Almeyden, Erb-Burggraf zu Netrecht, Herr zu Nordelos, Clüttingen, Hassen, Herwenn, Helau, Nieveld ic. Thun und hierdurch männlichen, obwohl Wir seit Unsrer Landes-Regierung Uns angelegen seyn lassen, wie Unsere sämtliche Städte, also insbesondere Unsre gute Stadt Lemgo in Aufnahmen zu bringen, daß Wir dennoch zu Unsern sonderbaren Misfallen und Empfindlichkeit vernehmen müssen, wasmaßen ein und andere Faktion in besagter Unsrer Stadt Lemgo sich bemüht, alle Unsere dahin abgezielte Landesväterliche Verordnungen ganz ungleich zu deuten, und bald als eine Beeinträchtigung in ihren Privilegien, bald als eine wider ihre Gewissensfreiheit laufende Sache der Bürgerschaft ganz vergesslicher Weise beizubringen, und dadurch bei erregtem Mistrauen wider Uns, als ihre angeborne Landes-Herrschaft, zu veranlassen, daß das stadtverderbliche Wesen nicht vor Uns zu gehöriger Remeditur kommen, mithin sie sich bei ihren eigenmütigen Dominiat zum höchsten Nachteil und endlichen Ruin der armen Bürgerschaft erhalten mögen, wohin auch nicht undeutlich anzusehen, daß da im vorigen Jahr die gnädigste Verordnung ergehen lassen, daß das selbst, gleich wie in Unsrer Stadt Lippe, der Augsburgischen Confessions-Bewandte ohne Unterscheid, sowol die sogenante Reformirte als Lutheraner in den Magistrat gezogen werden solten, man solches als

als eine Religionssache auszuschreien, und allerhand ungegründete und seditionäre Concepten davon zu erregen keinen Scheu getragen, ohne geachtet Wir bei Unserer Regierung zur Gnüge gezeigt, daß Wir einen jeden bei seiner Gewissensfreiheit und hergebrachten Exercitio Religionis gerne lassen, auch wie notorium, ohne Unterscheid der Religion Unsere getreue Unterthanen in Unsern Diensten emploieren; wann Wir aber überzeuget, daß die Stadt bei Continuation solchen intrigirten Dominats aus dem verschuldeten Zustand nimmer eructiren, sondern nochwendig in kurzem ganz zu Grunde gehen mus, und demnach Uns gemüsstig finden, zu Verhütung des gänzlichen Ruins und Beibehaltung Unserer guten Stadt, Unsern wohlgemeinten Landesherrlichen Verordnungen gehörigen Nachdruck zu geben: so haben Wir zugleich Unsere getreue Bürgerschaft hierdurch öffentlich versichern wollen, gestalt Wir im geringsten nicht gesinnet, dieselbe weder in dem freien Exercitio ihrer Mission, und was dahin gehörret, noch in ihren Privilegien auf jene Wege und Weise zu kränken, sondern vielmehr bei dem einen sowol als dem andern allerdings nachdrücklich zu schützen, Uns zu denselben gründigst verfehrende, man werde Unsere Landesväterliche und zum Aufnehmen Unserer guten Stadt abgezielte Verordnung also in Unterthänigkeit erkennen und derselben gehorsamst geleben, widrigen Fals aber gewärtigen, daß wider die Widerfeßliche der Strengre nach verfahren werden solle. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und nebengedruckten Regierungs-Canzlei-Einsiegels. Geben auf Unserer Residenz Detmold den 2 Januar 1706.



Verordnung wegen der Bucherblumen von 1707.

Auf derer zu Besichtigung der Ländereyen, welche mit denen sogenannten Schödmarschen bdien Blumen inficiet, committierten Leute abgestatteten mündlichen Bericht und dabei übergebene Specification, wovon die Abschrift nachrichtlich hiebei zu finden wird. Namens gründigster Landes-Herrschafft, Bürgermeister und Rath hiesiger Residenzstadt Detmold injungiet, ihren Bürgern und welche unter ihrer Vormägigkeit sich befinden, hierauf so bald und zwar einem jeden bei Strafe 5 Goldfl. anzubefehlen, daß sie ihre Länderei von solchen vergifteten Blumen innerhalb 14 Tagen säubern und dieselbe ausräuten, oder nach Ablauf solcher Zeit gewärtigen sollen, daß für jede Blume $4\frac{1}{2}$ gr. bezahlet und darauf exequiret werden solle.

Wie dann auch denen übrigen des Magistrats Jurisdiction nicht unterworfenen vergleichen hierdurch aufs nachdrücklichste bei eben selbiger Strafe demandiret wird. Signatum Detmold den 11 Juli 1707.

Gräff. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst,

